

Studien zur Geschichte des Busssakraments [Schluss]

Autor(en): **Goetz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review**

Band (Jahr): **2 (1894)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STUDIEN ZUR GESCHICHTE DES BUSSSAKRAMENTS.

(Fortsetzung und Schluss.)

IV.

Parallel dieser Ausbildung der Formel läuft eine andere Phrasenbildung. Wenn der Papst in seinen Dekreten zu irgend einem guten Werk ermahnt — und dabei bildete sich ja unsere Formel aus — so war es natürlich, dass er für die Erfüllung seines Gebotes auch eine entsprechende Verheissung eines Dankes oder Lohnes hinzufügte. Der Gedankeninhalt der Ermahnung und der Verheissung zu Beginn und Schluss der Dekrete ist daher im allgemeinen gleich, und dieselben Worte, die wir oft in den Ermahnungsformeln antreffen, finden wir in den — wie wir sie nennen wollen — Schlussegensformeln. Die Menge dieser Schlussegensformeln teilen wir in gewisse Kategorien und stellen zunächst ihre typischen Formen dar, um sie später nach ihrem Inhalt und Wert zu kennzeichnen.¹⁾

A. Mansi, Concil. Tolet. 19, 855: *adjutores et benefactores consequantur gratiam et absolutionem pontificalem.*

Leo IX. (Migne, 143, 703): *qui . . . pie observaverit, gratiam et benedictionem consequatur.*

Alexander II. (Migne, 146, 1330): *. . . repleatur abundantia apostolicae benedictionis.*

¹⁾ Die Buchstaben der folgenden Klassifizierung entsprechen denen des folgenden Abschnittes. Zur Vergleichung bringen wir in Anmerkungen einige entsprechende Formeln aus dem Codex Carolinus.

Alexander II. (Migne, 146, 1290): vos . . . haec . . . observate, si vultis sanctae ecclesiae *romanae et apostolicae sedis pace et communione atque benedictione* et absolutione gaudere.

Gregor VII., Registr., l. VII, 19: . . . obtemperantibus autem gratiam Dei et *apostolicam benedictionem* largimur.

Calixt II. (Migne, 163, 1120): . . . omnibus . . . apostolicae benedictionis gratiam impendimus.

Calixt II. (Migne, 163, 1181): . . . gratia et benedictio et peccatorum remissio tribuatur.

Hierher gehören auch die besonders bei Gregor VII. vorkommenden „*Segenswunschanreden*“: l. 4, 3: salutem et omnium peccatorum *absolutionem per apostolicam benedictionem*. Ep. coll. 18: . . . salutem et beatorum apostolorum Petri et Pauli benedictionem et omnium peccatorum absolutionem.

B. a. Alexander II. (Mansi, 19, 950): qui . . . observator esse studuerit, peccatorum suorum omnium consequatur veniam et *aeternae beatitudinis gloriam*.

Leo IX. (Migne, 143, 687): conservator vero *in aeternis gaudiis felicitatis* lucra possideat.

Leo IX. (Migne, 143, 650): mereatur copiam *supernae benedictionis* et praemium *sempiternae salutis*.

b. Leo IX. (Migne, 143, 610): qui . . . observaverit, benedictionis gratiam et peccatorum suorum absolutionem *a retributore* omnium bonorum Deo consequi mereatur, ut in coelesti sede glorietur. So oft Victor II. (Migne, 143, 825; 633); Alexander II. (ibid. 146, 1311).

c. Paschalis II. (Migne, 163): qui . . . observator exstiterit, omnimodae benedictionis gratiam omniumque peccatorum suorum absolutionem et indulgentiam et coelestis vitae beatitudinem cum sanctis et electis a misericordissimo Deo domino nostro consequi mereatur in saecula saeculorum. So oft bei Gregor VII., l. II, 26, l. VII, 24; Leo IX. (Migne, 143, 604; 592; 593); Paschalis II. (Migne, 163, 193 und oft); ähnliche Wendungen: fructus bonae actionis; praemia aeternae pacis.

Paschalis II. (Migne, 163, 193): *ipse Deus eum absolvat a peccatis*, kommt sehr oft vor.

d. Leo IX. (Migne, 143, 678): ab omnipotente Deo benedicatur et spiritualibus gaudiis repleatur.

Paschalis II. (Migne, 163): oboedientes monitis nostris misericordia divina custodiat et ab omnibus peccatis absolvat.

Urban II. (Migne, 151, 506): omnipotens Deus actus tuos in beneplacito suo dirigat, et te a peccatis absolutum in vitam aeternam perducatur¹⁾.

e. Leo IX. (Migne, 143, 639): ita agere studeas, ut a Christo domino aeternum regnum acquirere valeas.

Urban II. (Migne, 151, 508): Conservantibus autem . . . pax domini nostri Jesu Christi et misericordia conservetur, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant, et apud districtum judicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen, amen, amen. So auch Paschalis II. (Migne, 143, 35; 47; 48; 49; 53; 56; 60; 62; 63).

f. Leo IX. (Migne, 143): conservatorem autem dominae nostrae Mariae intercessio gloriosa laetificet.

g. Leo IX. (Migne, 143, 700): Qui autem . . . observator privilegii exstiterit, Dei omnipotentis et almae Mariae et beatorum apostolorum Petri et Pauli benedictione ditatus, aeterni regni particeps fieri mereatur.

C. h. Nicolaus II. (Mansi, 19, 904, Papstwahldekret): observatores autem huius nostri decreti omnipotentis Dei gratia protegat et auctoritas beatorum apostolorum Petri et Pauli ab omnibus peccatorum vinculis absolvat²⁾.

i. Nicolaus II. (Migne, 143): precibus apostolorum principum Petri et Pauli peccatorum absolutionem ab omnipotenti Deo consequatur.

¹⁾ Der Codex Carolinus ist sehr reich an solchen Schlussegensformeln, die in allgemeinen Ausdrücken bald einfach gehalten, bald übertrieben reichhaltig in den mannigfachsten Wendungen zeitlichen und ewigen Lohn verheissen und herabflehen. Ein öfters vorhandener Typus ist folgende Formel (ep. 43, p. 147): Deus autem omnipotens, qui in excelsis habitat et humilia respicit, qui palma universum mundum concludit, in cuius manu omnia regnorum iura consistunt, sua vos protegat gratia, et e caelo vobis tribuat victorias, subiciens vestro regali culmini omnes adversantes nationes, aëvisque ac prosperis temporibus regni gubernacula faciat possidere cum excellentissima filia et nostra spirituali commatre benignissima regina, dulcissima vestra coniuge atque amantissimis natis Carolo et Carlomanno excellentissimis regibus et nobilissima atque excellentissima Gisila, nostra spiritali filia; et vitam aeternam per infinita vobis tribuat secula possidendam.

²⁾ Der Gedanke der Intercession der Apostel, speciell des Apostels Petrus, findet sich in einer grossen Zahl Schreiben des Cod. Carol. und ist eine stehende Wendung.

Gregor VII.: per misericordiam Dei *illis (Petro et Paulo) suffragantibus* peccatorum indulgentiam adipisci gaudeas.

Paschalis II. (Migne, 163, 141): Omnipotens Dominus sanctorum Apostolorum meritis vos . . . a peccatis absolvat . . .; ebenso Paschalis II. (Migne, 163, 366), Gregor VII., lib. II, 54; *intervenientibus*, ibid., lib. VI, 2.

Nicolaus II. (Migne, 143, 1325): remissionem peccatorum suorum et benedictionem a Domino *interventu* sanctorum apostolorum consequatur.

Paschalis II. (Migne, 163, 39): Petri et Pauli *orationibus* ad vitam perveniatis aeternam ¹⁾.

k. Paschalis II. (Migne, 163, 174): quicumque honorare curaverint, omnipotentis *Dei et apostolorum ejus gratiam* consequantur.

Paschalis II. (Migne, 163, 338): observantibus vero Dei omnipotentis gratia et beatorum Apostolorum benedictio conferatur.

Paschalis II. (Migne, 163, 424): omnipotentis Dei et apostolorum eius gratiam et peccatorum suorum indulgentiam consequatur; so oft.

Alexander II. (Migne, 146, 1369): quisquis . . . observator exstiterit, benedictio Dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum super eum velut uberrimus imber coelestis influat et haereditatem coelestis gloriae perpetuo iure possideat.

l. Leo IX. (Migne, 143, 732): auxilio ipsius *S. Benedicti* . . . a Deo omnipotente misericordiam et benedictionem in aeternum consequatur; ebenso Alexander II. (Migne, 146, 1329).

m. Leo IX. (Migne, 143, 683): gratiam a Deo consequatur et *per clavigerum* principem coeli in ianuas regni caelestis introduci mereatur.

n. Leo IX. (Migne, 143, 738): quicumque . . . observator . . . exstiterit, divinis benedictionibus augeatur, et *hic per te, beate Petre apostole*, a peccatorum vinculis absolvatur et illic quoque *per te* intra ianuam regni coelestis admittatur.

Victor II. (Migne, 143): divinis repleatur benedictionibus et principis apostolorum auctoritate ab omnium delictorum suo-

¹⁾ Den Gedanken der apostolischen Intercession finden wir unter anderem im Cod. Carol. auch mit folgenden eigenartigen Bildern ausgedrückt, p. 127: *suffragiis apostolorum circumsepti* mercedis vobis in caelo repositam coronam consequi mereamini; p. 181, ep. 54: . . . *suffragiis circumvallatus*.

rum absolvatur nexibus; so auch Alexander II. (Migne, 146, 1375).

n 1. Nicolaus II. (Migne, 143, 1354): qui vero conservator et oboediens huic nostrae confirmationi et apostolicae auctoritati fuerit, benedictione et gratia omnipotentis Dei perfruatur et inter prospera humilis et inter adversa maneat securus, ut divina misericordia munitus valeat *per beatum Petrum* coelestia regna intrare et cum Christo in aeternum gaudere.

o. Gregor VII., l. I, 15: Deus, *qui beato Petro oves suas specialiter commisit*, et *totius ecclesiae regimen dedit*, vos in eius dilectione corroboret, ut eius auctoritate a peccatis vestris absoluti mereamini inimicos Domini comprimere et corda illorum ad poenitentiam provocare.

I, 50: *Deus meritis supremae dominae per auctoritatem beatorum apostolorum Petri et Pauli* a cunctis vos peccatis absolvat et ad gremium universalis matris vestrae cum gaudio perducatur.

II, 49: . . . quia illi (saeculares principes) misera et transitoria vix tribuunt, iste vero (Petrus) beata et aeterna a cunctis peccatis solvendo promittit et in caelestem patriam potestate sibi tradita perducit.

II, 50: . . . *quatenus et tu a beato Petro apostolorum principe ad regendum tibi commissum populum* adjuvari eiusque meritis a peccatorum tuorum vinculis absolutus aeternae beatitudinis gloria in regno Christi et Dei merearis perfrui.

VI, 2: his nostris monitis obsecundantes per omnia beatorum apostolorum Petri et Pauli benedictione in praesenti donemini et in futuro a peccatorum omnium vinculis absoluti ad eorum consortium eisdem interventoribus provehi mereamini.

D. *p.* Leo IX. (Migne, 143, 632): plenam a nobis habeat benedictionem et a Deo sempiternam salutem.

q. Leo VIII. (v. Pflugk-Harttung, Acta Pont. ined., I, 6): quantum divina pietas concesserit absolutos esse *optamus*.

r. Mansi, 19, 575: quicumque . . . observator exstiterit . . . hunc benedicimus et *ut Deus eum absolvat oramus*; ebenso Urban II. (Migne, 151, 399), Gregor VII., lib. VIII, 32 (Mansi, 19, 615): benedicimus, et ut in perpetuum salvus maneat *peroptamus*.

s. Mansi, 19, 1032: Joh. XIX: . . . peccatorum remissionem promereri *spondemus*;

Leo IX. (Migne, 143, 582): . . . si perfeceris ea . . . veniam tibi non solum commissorum cum absolutione *impendemus*, sed etiam praemia felicitatis aeternae multimoda in coelo *tibi reposita repromittimus*;

Gregor VII., lib. VII, 13: . . . quicumque vero praedicti confratris nostri, immo beati Petri iniurias pro viribus suis ulcisci contenderit, ei nos apostolicam *benedictionem tribuimus* et de divinae pietatis munere confisi, *peccatorum suorum veniam pollicemur*.

t. Leo IX. (Migne, 143, 658): *nostra benedictione vitae aeternae particeps efficiatur*;

α. Leo IX. (Migne, 143, 663): nostra benedictio accumuletur et vitae aeternae particeps efficiatur;

Leo IX. (Migne, 143, 660): et catena beati Petri a sancta Romana Ecclesia ei data aperiat ei ianuam paradisi;

β. Nicolaus II. (Migne, 143, 1310): sub *interpositione perpetui anathematis* ac divini iudicii observatione praecipimus.

u. Gregor VII., lib. II, 61: . . . auctoritate beati Petri apostolorum principis te *absolvimus* a peccatis tuis et *Deum per te exoramus*, ut interventu beatorum apostolorum inter electos aeternum merearis consortium.

lib. VI, 10: ex auctoritate apostolorum principis omnium *peccatorum remissionem largimur*.

lib. VI, 15: . . . indulgentiam omnium peccatorum vestrorum *promittimus* et absolutionem cum benedictione *concedimus*.

lib. VII, 10: illi peccatorum suorum remissionem apostolica freti potestate *largimur*, insuper aeternae beatitudinis gaudia, de omnipotentis Dei misericordia confisi, *promittimus*.

lib. VII, 14: absolutionem omnium peccatorum vestramque (Petri et Pauli) benedictionem in hac vita et in futura *vestra fretus fiducia largior*.

Urban II. (Migne, 151, 393): *per beati Petri gratiam* ab omnibus *absolvimus* vinculis peccatorum.

Paschalis II. (Migne, 163, 120): de peccatis . . . *sanctorum apostolorum meritis indulgentiam et absolutionem faciemus*.

Victor II. (Migne, 143, 879): vobis autem sicut inprimis benediximus, benedicimus et viventes et mortuos *ex parte Dei et beati Petri principis apostolorum absolvimus*.

V.

Wir gehen nun dazu über, die aufgestellten Klassen nach ihrem Inhalt und Wert kurz zu charakterisieren.

A. Verhältnismässig selten sind die Schlussformeln, in denen dem Befolger bloss der Segen des Papstes versprochen wird. Wo das vorkommt, geschieht es meistens in *der* Form, dass der Befolger im allgemeinen des päpstlichen Segens, im besonderen der Gemeinschaft mit der römischen Kirche theilhaft erklärt wird. Hierher gehören auch die besonders bei Gregor VII. vorkommenden Segensanreden, in denen der Papst gleichfalls seine Getreuen der segensbringenden Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle und seiner, des Papstes, persönlicher Gnade und Huld versichert.

B. Die überwiegende Mehrzahl handelt — manchmal auch ohne die Person Gottes zu erwähnen (*a*) — von dem göttlichen Lohn, den sich der Befolger päpstlicher Dekrete erwirbt. In mannigfachen Ausdrücken wird ihm für das Dies- und Jenseits Gottes Gnade — oft unter dem direkten Gesichtspunkt gerechter Vergeltung (*b*) — in Aussicht gestellt. Nachlass der Sünden für das irdische Leben und ewiges Leben durch die Erbarmung Gottes ist es, die der Papst in reichem Masse auf alle herabwünscht (*c*). Oft auch werden alle diese Belohnungen implicite dadurch ausgedrückt, dass der Papst den Wunsch ausspricht, Gott möge den Betreffenden von allen seinen Sünden absolvieren und ihm geistige Freuden zu theil werden lassen (*d*). Vorausgreifend bemerken wir, dass alle diese Formeln deprekatorisch gehalten sind und den Wunsch des Papstes ausdrücken.

Neben Gott erscheint (*e*) in einzelnen Fällen auch Christus als derjenige, der im Jenseits die Vergeltung übt.

Auch Maria (*f*) erscheint — aber selten — als die, deren Belohnung sich der Christ verdienen soll, manchmal (*g*) wird sie auch mit Petrus und Paulus neben Gott genannt.

C. Der römischen Lehre von den Verdiensten der Heiligen und ihrer Fürbitte entspricht es, wenn wir vielfach zwischen den sich Verdienste erwerbenden Christen und dem belohnenden Gott die menschlichen Mittler finden.

Selten finden wir Maria, sehr oft aber Petrus und Paulus. Neben der gratia Dei ist es die auctoritas Petri et Pauli, die den Sünder absolviert (*h*).

Zahlreich sind, wenn neben Gott die Apostel genannt werden, Ausdrücke wie precibus, meritis, suffragantibus, interventione etc. (*i*).

Manchmal wird die von Gott zu erlangende gratia et absolutio in eine Linie mit *der* der Apostel gestellt (*k*).

Von einzelnen Heiligen erscheint ganz vereinzelt der hl. Benedikt — in Privilegien, die das Kloster Clugny betreffen — als der, dessen intercessio oder auxilium man die göttliche Barmherzigkeit verdankt (*l*).

In erster Linie aber und am meisten ist es Petrus allein, der als Vermittler angeführt wird.

In seinem Schlüsselamt (*m*) liegt es, dass er es ist, der die Pforten des Himmels öffnet (*n*). Seine Intercession wird daher oft erfleht, teilweise sogar er selbst direkt darum gebeten (*n*).

Diese Stellung Petri beruht auf der mittelalterlich-päpstlichen Lehre über Petrus, wie wir sie nach dem Codex Carolinus, den sie überall durchdringt, und dessen Papstbriefe alle auf ihr basieren, kurz darstellen wollen.

Petrus ist der claviger Dei, der ianitor coeli. Ihm ist von Gott die volle Schlüsselgewalt übertragen worden im Himmel und auf Erden. Er ist gewissermassen der Helfer Gottes in der Ausspendung der göttlichen Gnaden, wie in der Züchtigung der Bösen. Beide — Gott und Petrus — verleihen ewigen Lohn den Gerechten, beide müssen um ihre Gnade angerufen werden. Beide sind es, die den Frankenkönig zum Verteidiger der Kirche, zum Beschützer des Papstes gesalbt haben, beiden muss er darum auch treu bleiben.

Denn eine hohe Ehre und Auszeichnung ist es, dass Gott den Frankenkönig zum Beschützer der Kirche gewählt hat. Vermochte doch auch Gott, „per angelum virtutis suae aut alio modo liberationem suae ecclesiae et fidei orthodoxae operari, sed non in alia nisi in tua excellentia complacuit“.

Der Frankenkönig wird darum oft auch mit Moses und David verglichen. Denn wie jene zu Hütern des Volkes des alten Bundes, so ist er zum Hort der Kirche und der Völker des neuen Bundes bestellt worden.

Dieser Stellung Petri bei Gott entspricht es nun, wenn er

nicht nur um seine Vermittlung bei Gott zur Erlangung des Heilslohnes angegangen wird, sondern selbst oft direkt als zeitlichen und ewigen Lohn spendend angeführt wird. Als *firmissimus auxiliator* und *optimus remunerator* erscheint er, der auch den Königen und Völkern, die ihm treu sind, Sieg verleiht und sie über alle Feinde triumphieren lässt. Diese Wendung tritt oft in den Schlussegensformeln stark hervor, wie z. B. in der auf Seite 433, Note 1, mitgeteilten.

Sein Erbe und Stellvertreter — auch da er unwürdigerweise dieses Amt führt — ist der Papst. Im Bewusstsein dieser seiner Nachfolgerschaft Petri kann darum auch der Papst von sich sagen, „*neque per hominem electi sumus, sed per Jesum Christum dominum nostrum vocati*“, vielleicht eine beabsichtigte Reminiscenz an Galat. I, 1.

Was man also dem Papste leistet, leistet man Petrus. Öfters wird das auf die dem Papste gemachten Schenkungen, speciell auf die sogenannte konstantinische, angewendet. Die Versprechen, die die Könige dem Papste geben, geben sie durch diesen dem Apostelfürsten Petrus, um dadurch ihr ewiges Heil zu erlangen.

Von Petrus also werden sie für die treue Einhaltung dessen, was sie versprochen haben, Lohn erhalten; er wird sie bestrafen, wenn sie das Wort, das sie dem Papste gegeben haben, brechen. Denn nicht dem Papst allein, sondern Petrus und in diesem Gott haben sie das Wort gebrochen. So ermahnt der Papst oft die Könige, „*ob reverentiam fautoris vestri beati Petri*“ seine Gesandten gut aufzunehmen und wiederum, „*pro eiusdem Dei apostoli amore et mercede animae*“ die Gesandten in gutem Geleit zurückzusenden.

„*Per nos Petrus*“ ist der kurze, vielemal vorkommende Ausdruck dieses Gedankens.

Als Erbe Petri kann nun auch der Papst mit derselben Autorität wie Petrus sprechen; Missachtung eines Papstbriefes kommt daher einer Missachtung Petri gleich¹⁾; noch weiter aber führt der Papst die Steigerung seiner Autorität, wenn er z. B. sagt: „*sicut Deo et beato Petro et nobis placeat*“.

¹⁾ Cod. Carol., ep. n. 47, p. 161: *An nescitis, quod non infelicitatem nostram sed beatum Petrum, cuius licet immeriti vices gerimus, spernitis.* Dabei beruft sich der Papst auf Matth. 10, 40: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf“, und Luc. 10, 16: „Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich.“

Das hat seine eigenartigste Anwendung gefunden in dem fingierten Petrusbrief Stephans III. (Cod. Carol., nr. 10, p. 55 ff.), in dem Petrus die Könige Pipin, Carl und Carlmann beschwört, Rom und seiner Kirche so rasch und energisch als möglich gegen die Langobarden zu helfen.

In diesem Schriftstück ist diese Theorie über die Macht Petri, des Schirmherrn der katholischen Kirche, auf die Spitze getrieben und ausgiebigst benützt, die hohe Würde des Apostels betont, sein herrlicher Lohn in Aussicht gestellt und mit seiner schrecklichen Strafe gedroht.

Voll ausgebildet finden wir diese Lehre bei Gregor VII. (o) und den Gregorianern, kurz zusammengefasst in dem 23. Satz des Diktatus, dass der rechtmässige Papst seine Unfehlbarkeit und Heiligkeit kraft der Nachfolgerschaft Petri hat (Langen, Römische Kirche, IV, 133).

D. Die wichtigste Frage ist nun, inwieweit der Papst bei dieser Gnadenspendung direkt beteiligt ist.

Dass er zu der göttlichen Gnade seinen Segen koordiniert hinzufügt (p), entspricht ganz der hohen Meinung, die er von sich hat.

Die Segenswünsche sind nun, wie wir vorhin bemerkt haben, anfangs deprekatorisch gehalten. Der Papst bittet Gott um Gnade und Belohnung für seine Treuen. Die Wendungen sind alle konjunktivisch: consequatur, absolvat Deus, consequi mereatur. Es wird manchmal ausdrücklich das Mass der Absolution der göttlichen Gnade überlassen und Gott anheimgestellt, inwieweit er Vergebung der Sünden gemäss seiner Milde eintreten lassen will (q).

Oft finden wir auch Wendungen, in denen der Papst seinen Wunsch ausspricht, seine Getreuen belohnt zu sehen, oder auch, in denen er zu Gott zu beten verspricht oder betet, er möge den Betreffenden belohnen (r).

Indes dabei blieben die Päpste nicht stehen.

Sie fühlen sich zu sehr als Spender der göttlichen Gnade und wissen zu gewiss, dass Gott ihre Gebete erhört, als dass sie nicht den Lohn sicherer als durch blosse Fürbitte in Aussicht stellen sollten. So sehen wir, dass sie ihn „sicher versprechen“, dass sie „geloben“, der Brave werde ihn finden (s). Das geht so weit, dass direkt auf die päpstliche Fürbitte und den

päpstlichen Segen folgend die göttliche Belohnung hingestellt wird (t).

Und zwar wird das in der doppelten Weise dargestellt, dass α . einerseits die päpstliche benedictio als causa efficiens der vita aeterna erscheint, anderseits β . die päpstliche Verdammung ewige Verdammnis und göttliches Gericht nach sich zieht. Dieser Gedankengang ist manchmal in schroffer Kürze ausgedrückt.

Diese Macht des Papstes beruht nun, wie wir schon vorhin dargestellt haben, auf der Nachfolgerschaft Petri.

Petrus hat die unfehlbare Macht, zu binden und zu lösen, so ist, da der Papst der rechte Erbe Petri ist und um dessentwillen auch geheiligt wird, natürlich, dass diese Vollmacht auch auf ihn übergeht.

Und so kann denn der Papst eigentlich mit derselben Kraft, die Gott und durch ihn sein claviger Petrus hat, auch reden oder Belohnung verheissen, weiss er doch gewiss, dass, was er verspricht, Gott erfüllen wird und muss.

In logischem Gedankenfortgang erklären sich so die Formeln „concedimus“, „conferimus“, „auctoritate Petri largimur“ oder „ex parte Dei et Petri absolvimus“ (u).

Damit sind wir da angelangt, dass die Segensschlussformel mit ihrer Verheissung ewigen Lohnes geistig identisch ist mit der Ermahnungsformel: in remissionem peccatorum injungimus.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass die späteren Formeln — die angeführten fallen in die Zeit von ungefähr 950—1100 — nichts wesentlich Neues mehr bieten. Mit der Zeit hatte sich auch hier ein stehender Typus ausgebildet, wie ihn z. B. die Formel n 1 darbietet.

VI.

Nach Kategorien ordnend, können wir nunmehr darlegen, für welche Fälle der Ausdruck: in remissionem peccatorum injungimus gebraucht wurde, und zwar umfassen wir gleich den ganzen Zeitraum von der ersten Entwicklung bis zur höchsten Ausdehnung der Phrase.

1) Als die eine Grundlage der Entstehung des terminus hatten wir die kirchliche Anschauung von dem Wert des Almosens und speciell der Stiftungen bezeichnet. Die ersten Fälle, bei denen

wir den Ausdruck finden, handeln darum auch von solchen Stiftungen. Aber solange wir den Ausdruck überhaupt antreffen, finden wir ihn auch in diesem Sinne gebraucht.

Er wird angewendet, wenn der Papst zu Klosterschenkungen ermahnt (Calixt II., Migne, 163, 1208; Eugen III., Migne, 180, 1142) oder wenn er einen Grafen oder König um Bestätigung der Schenkung bittet (z. B. Gregor IX., Mon. Germ. Hist., Ep. sel. Pontif., I, 484).

Die Restauration von dem Kloster geraubten Gütern wird unter Hinweisung auf die *remissio peccatorum* auferlegt — bleibt aber eigentlich doch ein sehr zweifelhaftes Verdienst. (Z. B. Urban II., Migne, 151, nr. 20; Lucius II., Migne, 179, 887; Eugen III., Migne, 180, 1455.)¹⁾

Gaben für das Kloster *causa devotionis* werden sub *remissione peccatorum* erbeten (Calixt II., Migne, 163, 1120).

Wir treffen den Ausdruck in den zahlreich vorkommenden Ermahnungen zu Geldspenden für den Bau von Kirchen, Klöstern, Brücken, Hospitälern; besonders die Templer erhielten reichlich Bettelbriefe (z. B. Honorius II., Migne, 166; Innocenz II., Migne, 179, 443; Innocenz IV., Ep. sel. Pontif., II, 6).

2) Als zweite Grundlage für die Bildung des Ausdrucks haben wir oben es bezeichnet, dass gewisse Werke, für die Kirche Christi gethan, bei Gott Sündenvergebung nach der allgemeinen Lehre und Anschauung erwirken mussten, und dass das in erster Linie auf die *militia sacra* angewendet wurde. So wurde also in weiterem Sinne der Ausdruck gebraucht bei der Anempfehlung eines anderen grösseren und verdienstvollen, für die Kirche Christi gethanen Werkes, für das der Papst dem, der es ausführte, göttlichen und päpstlichen Segen versprechen durfte.

In erster Linie waren das also die Kreuzzüge.

In *peccatorum remissionem injungimus* finden wir deshalb in allen Kreuzzugsbullen gegen die Heiden, sei es im hl. Land, sei es in Spanien oder Preussen, Littauen etc. (z. B. Innocenz II.,

¹⁾ Im Codex Carol., ep. 82, erinnert Hadrian Carl daran, dass er (der Papst) ihn schon oft gemahnt habe: *ut pro mercede animae vestrae trabes maiores ad ecclesias Dei restaurandas per vestrum regalem praesidium emittere juberetis*. Im selben Brief lesen wir auch, der König habe „pro amore beati Petri clavigeri regni coelorum et eiusdem ecclesiae restorationis“, „ut dignam pro hoc ab ipso Dei apostolo retributionem suscipere mereamini“ versprochen, für das Kirchendach tausend Pfund Zinn zu schenken.

Migne, 179, 354; Innocenz III.; Cölestin III., Migne, 206, 972; Innocenz IV., Ep. sel. Pontif., I, 329, und oft auch bei Gregor IX.).

Da ist es oft der Templerorden, der um seine Verdienste um die Christenheit gebührend gerühmt und unter Hinweisung auf die *remissio peccatorum* zu immer eifrigerem Kampfe ermahnt wird (Alexander III., Migne, 200, 919).

Der *militia sacra* im hl. Land gegen die Ungläubigen stellte der Papst bald die in der Christenheit selbst gegen die Ketzer geführte gleich (so z. B. Innocenz III., Migne, 215, 359; 1025).

Remissio peccatorum finden wir darum versprochen, wo es sich um den Kampf gegen Ketzer oder Ungläubige handelt (Innocenz III., Migne, 215, 359; Migne, 216, 117; Innocenz II., Migne, 179, 497). Konsequent war es auch, dass der Papst die *remissio* einer Griechin versprach, die zur römischen Kirche übertrat (Innocenz III., Migne, 215). Auch das Auftreten gegen die Juden erwirbt in diesem Sinne ein Verdienst (Innocenz III., Migne, 215, 503).

Aber nicht nur für *religiöse* Kreuzzüge verhiess der Papst *remissio peccatorum*, sondern auch für die *politischen* (z. B. Paschalis II., Migne, 163, 108; 466).

Oft wird deutlich versichert, durch die Teilnahme an dem politischen Kreuzzug erwerbe man sich denselben religiösen Lohn wie durch die Teilnahme an den eigentlichen sogenannten Kreuzzügen.

In den vielen die Streitigkeiten der Päpste mit den Kaisern betreffenden Edikten und Kreuzzugsbullen finden wir daher allenthalben die Formel: *in remissionem peccatorum injungimus*, verwendet. Solchen Bischöfen, die im Verdacht stehen, zu dem feindlichen Kaiser zu halten, wird es in Aussicht gestellt, wenn sie auf die Seite des Papstes treten, die päpstlich gesinnten erhalten es als Lohn für ihre beharrliche Treue versprochen (Alexander III., Migne, 200, 1162; Mansi, 21, 1035 etc.). Die Länder, Völker und einzelnen Fürsten werden unter diesem Lockmittel zum Abfall von ihrem Kaiser und zur Wahl und Unterwerfung unter den päpstlichen Gegenkönig aufgereizt (z. B. Ep. sel. Pontif. gegen Friedrich II. passim).

Einzelne Grosse werden gleich dem Kaiser angegriffen, und das Erheben der Waffen gegen sie wird oft ihren eigenen Städten und Grafschaften unter gleicher Lohnverheissung wie gegen

den Kaiser geboten (Innocenz III., Migne, 214; Gregor IX., Ep. sel., I, 442).

Nicht nur für die direkte persönliche Teilnahme am Kreuzzug wird die *remissio peccatorum* gewährt, auch für die Beihilfe. In erster Linie ist da natürlich die Geldunterstützung gemeint (Innocenz III., Migne, 216, 37 und oft).

3) Weiterhin können wir den Kreis der Fälle, in denen *remissio* versprochen wurde, ausdehnen auf jedes für das Bestehen und Gedeihen der christlichen und römischen Kirche gute und förderliche verdienstliche Werk.

So finden wir den *terminus* zunächst im allgemeinen Sinne bei den Ermahnungen an die Christenheit, der römischen Kirche treu zu bleiben (Innocenz III., Migne, 214), hie und da auch in Aufforderungen an Fürsten, ihre Landeskirche zu schützen (Urban III., Migne, 202).

Im einzelnen wird er dann angewendet, wenn es sich darum handelt, z. B. höhere Geistliche, Bischöfe, Erzbischöfe oder Kardinäle, zur Annahme einer Wahl zu bewegen (Innocenz II., Migne, 179, 279; Innocenz III., Migne, 215, 144; T. 216, 28), oder sie zu ermahnen, treu ihr Hirtenamt zu führen (Innocenz II., Migne, 179, 361)¹⁾.

Er kommt vor in Ermahnungen an Geistliche, treu zu ihren Bischöfen zu stehen; in Schreiben an Klöster wird die *remissio* für treue Erfüllung der Gelübde verheissen.

Die Gläubigen werden *sub remissione peccatorum* ermahnt, den ihnen gesetzten Oberhirten und Geistlichen zu gehorchen (Honorius II.; Urban III., Migne, 202, 1426).

Der Patronatsherr wird zur Erlangung der Sündenvergebung aufgefordert, sein Patronat in erspriesslicher Weise zu üben (Innocenz II., Migne, 179, 567).

Allgemein ist die Wendung in Edikten an Grafen, Barone etc., wo es sich darum handelt, dass sie Kirchen, Klöster beschützen und in ihren Rechten verteidigen sollen, sei es, dass sie Geistliche zum Gehorsam gegen Bischöfe und Äbte anhalten, sei es, dass sie entlaufene Mönche ihrem Abt zurückschicken, sei es, dass sie die Bürger zum Gehorsam gegen die betreffende

¹⁾ (Cod. Carol., ep. 65, p. 207). Hadrian schreibt an Karl über die Restitution des Bischofs Mauricius von Istrien, . . . *ut eum in suo episcopio reverti faciat pro vestrae animae mercede.*

Kirche anhalten sollen (Calixtus II., Migne, 163; Lucius II., *ibid.* 179, 920; Hadrian IV., *ibid.* 188; Lucius II., *ibid.* 179, 880; Hadrian IV., *ibid.* 188, 1426 und 1593; Clemens III., *ibid.* 204, 1376).

Besonders seit Alexander II. und vor allem bei Innocenz II. ist der Ausdruck stehend, wo es darauf ankommt, für einen bestimmten Bischof ein gutes Wort einzulegen oder einen Legaten dem König und Volk zur Hochachtung, Schutz und Unterstützung zu empfehlen (Urban II., Migne, 151, 385; Hadrian IV., *ibid.* 188, 1546; Eugen III., *ibid.* 180, 1192; Innocenz III.; Gregor IX., *Ep. sel.*, I, 262)¹⁾.

Ein verdienstvolles Werk, das gewiss *remissio* verdiente, war die Erhaltung des Friedens in der Christenheit.

Remissio wird daher auch verheissen für Hochhaltung des Gottesfriedens, der *treuga Dei* (Innocenz III., Migne, 214, 553, und 216, 55), oder wenn zwei streitende Parteien miteinander Frieden schliessen, z. B. Kaiser, Fürsten, Bischöfe etc.

Den Baronen des Königreichs Jerusalem verheisst Gregor IX. (*Ep. sel. Pontif.*, I, 481) Sündenvergebung dafür, dass sie mit Kaiser Friedrich Frieden halten.

Schiedsrichtern wird — wie wir schon früher erwähnten — dafür die *remissio* zu teil, dass sie durch unparteiischen Schiedsspruch den Frieden fördern.

4) Einzelne zuweilen absonderliche Fälle wollen wir noch anführen.

Innocenz III. (Migne, 214, 102) erteilt die *remissio* denen, die Dirnen heiraten. Ähnliches verspricht Gregor IX.

Clemens III. (Migne, 204, 1288) rechnet es Heinrich von England als ein *remissio* verdienendes gutes Werk an, wenn er den König von Schottland zu guten Werken ermahne.

Lucius III. (Migne, 201, 1311) legt unter Verheissung der *remissio peccatorum* Heinrich von England auf, für seine verwitwete Schwiegertochter Margarete zu sorgen, während Cölestin III. (*ibid.* 206, 1098) in dieser Weise Philipp von Frankreich zur Wiederannahme seiner Frau mahnt.

Für Rückerstattung von Geld, die doch als pflichtmässige Handlung kein sonderliches Verdienst begründet, erteilt Inno-

¹⁾ Die entsprechenden Wendungen des *Cod. Carol.* — über Gesandtenaufnahme — sind bereits oben in der Darlegung der Lehre des *Cod. Carol.* über Petri und des Papstes Stellung erwähnt worden.

cenzenz III. remissio, ein Beweis, wie zu seiner Zeit der Wert des Ausdrucks schon im Verfall war und der terminus selbst zur blossen Phrase wurde.

VII.

Unser vorliegender Aufsatz erstreckt sich in seiner Darstellung der Ausbildung und Anwendung unserer Formel auf die Zeit von ungefähr 950—1250. Es ist das aber die Zeit, in der bei dem allmählichen Abkommen der früheren Formeln, wie sie der „*liber diurnus*“ bietet, neue gebildet wurden.

Sehen wir darum zum Schluss noch, was sich im „*liber diurnus*“, der ja die Formel noch nicht enthalten kann und auch nicht enthält, für Ansätze zur Formelbildung vorfinden.

Was wir eingangs unserer Arbeit als die eine Grundlage der Formelbildung angesehen haben, dass Gaben und Geldspenden pro remedio animae gegeben werden, finden wir im *liber diurnus* noch nicht ganz ausgebildet. Kirchengründung, Kirchenrestauration und Klosterschenkung erscheint noch nicht pro remedio peccatorum gethan, sondern „pro devotione“, „pro voto“, „ad laudem Dei“, „pro Dei nominis honore“, „studio pietatis“.

Auf den ewigen Lohn wird aber öfter verwiesen; für Sklavenbefreiung wird er verheissen, und die Verletzung einer solchen Befreiungsurkunde mit ewiger Verdammnis bedroht. Wer einen von Rom heimkehrenden Pilger auf seiner Reise unterstützt, erwirbt sich gleichfalls ewigen Lohn.

Die Almosen erscheinen teils noch pro Dei laude gegeben, andererseits aber finden wir in dem „*privilegium de diaconiis*“ (nr. 95, Sickel, lib. diurn., p. 124) auch schon den Gedanken der remissio peccatorum verwendet. Statt ewigen Lohnes verheisst manchmal das Formular auch, der Betreffende werde Gott wohlgefällig sein (nr. 68, de praepositatu, Sickel, p. 65). Bei den Klosterprivilegien finden wir dagegen schon die Segensschlussformel, wie später: at vero, qui observator exstiterit praecepti, gratiam atque misericordiam vitamque aeternam a misericordissimo domino Deo nostro consequi mereatur (nr. 89, Sickel, p. 119).

Oft wird auch — ganz wie in späterer Zeit — unter Androhung des Anathems vor einer Handlung oder vor Verletzung eines Privilegs gewarnt.

Eine grosse Rolle, ähnlich wie im Codex Carolinus, spielt auch Petrus. Er ist es, der von Gott die volle Schlüsselgewalt hat, sein rechtmässiger Erbe ist der Papst. Wenn Petrus alle Macht von Gott hat, so hat sie von Petrus und durch ihn der Papst. Aus diesem Gedankengang erklärt sich die vielfache Verwendung Petri bei allen Angelegenheiten. Kirchengründungen finden zu seiner Ehre statt, durch seine intercessio erhält man die dem guten Werke gebührende Belohnung. Petrus selbst giebt zeitlichen und ewigen Lohn, er wird manchmal ganz direkt darum angesprochen. Durch *seine* Kraft wird des Papstes Gebet sicher erhört, kraft *seiner* Autorität verfügt der Papst, der ja auch „*annisu Dei et beati Petri*“ gewählt worden ist. Jeder muss darum trachten, Gott und Petrus wohlgefällig zu sein.

Das ist im grossen und ganzen, was der liber diurnus für unsere Zwecke bietet.

VIII.

Aus der bisherigen Darstellung ergeben sich die Grundgedanken für die Beurteilung des Wertes des terminus von selbst, so dass wir nur in Kürze das Resumé daraus zu ziehen brauchen.

Wir haben gesehen, auf welcher theoretischen Grundlage der Ausdruck und sein Wert beruht, auf der Lehre von den guten Werken, speciell von guten Werken, wie es Geldspenden oder Kriegsdienst für die Kirche sind.

Was wir also vor allem ablehnen müssen, ist die Meinung, die in Hases Worten liegt, als ob damit die Päpste in der That eine positive Sündenvergebung erteilt hätten. Wie der Text, besonders zu Beginn des Gebrauches des Ausdrucks, deutlich zeigt, war es seitens des Papstes nur ein Aussprechen der Überzeugung, dass derartige Werke, für die Kirche gethan, bei Gott Sündenvergebung erwerben.

Wenn also Gregor VII. z. B. — unter dem ja der terminus noch nicht festgestellt ist, aber die Grundlage der Formel, die Lehre von dem guten Werke des Kampfes viel gebräuchlich war — diesen Gedanken aussprach, so heisst das eben, er glaubte die feste Hoffnung geben und sichere Zusicherung machen zu

können, dass dieses Werk, das in Treue zur Kirche unternommen war, dem Betreffenden bei Gott als ein verdienstliches, die Sünden tilgendes angerechnet werde.

Die kirchliche Anschauung über den Wert der guten Werke, die daraus entsprang, war natürlich praktisch für die Päpste von grossem Vorteil und der daraus hervorgehende Terminus wurde so zu einer stehenden Formel.

Je mehr nun diese Wendung — da auf kirchlich allgemein geltender Anschauung aufgebaut — für den Papst von Vorteil war, desto mehr wurde sie verwendet.

Aus der *Hoffnung*, die anfangs der Papst aussprach, der Thäter werde seinen Lohn von Gott erhalten, wurde nun die *Fürbitte*, Gott möge den Lohn geben.

Immer weiter wurde der Kreis, für immer geringere Dinge wurde dieses bequeme Lockmittel angewendet. Daraus folgte weiter, dass die Päpste, je mehr sie die Formel anwendeten, desto weniger sich mehr mit der unbestimmten Form begnügen konnten, sondern eben einfach zur direkten Verheissung der Sündenvergebung kamen.

Das hat aber nun doch auch nicht *die* Bedeutung, die Hases Worte enthalten.

Diese Erweiterung des Kreises der Dinge, für welche die *remissio peccatorum* erteilt wurde, hatte natürlich keineswegs eine Steigerung des Wertes der Phrase zur Folge.

Wie einerseits die äussere Form von der unbestimmten päpstlichen Fürbitte zur bestimmt ausgesprochenen oder verliehenen Sündenvergebung sich erhob, so sank andererseits der innere Wert.

Aus einem — die Richtigkeit der päpstlichen Anschauung von den guten Werken vorausgesetzt — noch richtigen und erklärlichen, annehmbaren Gedanken (der Fürbitte des Papstes) war, wie wir schon in der Einleitung gesagt haben, schliesslich ein Stück der päpstlichen Phraseologie geworden.

Wir möchten beinahe sagen, der terminus wurde zu einer geistlichen Höflichkeitsphrase, der jeder tiefere Sinn abhanden gekommen war, die man jedem zu teil werden lassen musste und liess, der irgend etwas dem Papste Angenehmes und der römischen Kirche Förderliches vollbrachte.

Das ist die Bedeutung, die der terminus für uns hat, so lange wir ihn allein als selbständige Formel in den Papstbriefen finden.

Wichtiger aber ist er noch für unsere Kenntniss mittelalterlicher Buss- und Ablasspraxis durch die Verbindung, die er mit den Ablassbulln eingegangen hat.

Passau.

Lic. GÆTZ.
